



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Schulen im Land Bremen

nachrichtlich:

- alle Mitarbeitenden der Senatorin für Kinder und Bildung –
- Magistrat Bremerhaven
- Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren
- IQHB
- LIS

Auskunft erteilt
Meike Wittenberg

Zimmer R.227

Tel. 0421 361-16552
Fax 0421 496-16552

E-Mail: meike.wittenberg@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2

Bremen, 29.07.2025

Mitteilung 153/2025

Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremlnBiIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Deputation vom 13.05.2025 und Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt Nr. 70 der Freien Hansestadt Bremen am 19.06.2025 wurde die **Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen (BremlnBiIV)** erlassen. Die BremlnBiIV tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Diese Mitteilung verfolgt das Ziel, die wichtigsten Änderungen zu erläutern.

Die neue Verordnung zielt darauf, den Ordnungsrahmen an die Entwicklung der Inklusion an Bremer Schulen in den letzten 15 Jahren anzupassen und Regelungslücken zu füllen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

Unterstützende Pädagogik in der allgemeinbildenden Schule

Der Begriff des „Zentrums“ für unterstützende Pädagogik wird überwunden, da er suggeriert, es handele sich um eine Institution innerhalb der Schule. Vielmehr ist unterstützende Pädagogik Auftrag der Inklusiven Schule insgesamt. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik wird somit in die Schule integriert. Die Aufgaben und die Funktion der ZuP-Leitung (neu „Leitung für unterstützende Pädagogik“) bleiben jedoch erhalten und werden im Schulgesetz unter § 35 Absatz 4 und in der BremlnBiIV unter § 4 „Unterstützende Pädagogik in der allgemeinbildenden Schule“ und § 5



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

„Förderkonzept“ geregelt. Weiterhin ist die Leiterin oder der Leiter für unterstützende Pädagogik Teil der Schulleitung der allgemeinbildenden Schule.

Förderkonzept

Die Aufgabe der Schulen, ein Förderkonzept zu erstellen, das dazu dient, die verschiedenen Bereiche des inklusiven Schullebens, der pädagogischen Didaktik, der Diagnostik und des Förderns und Forderns aufeinander abzustimmen und zu planen, wird in § 5 geregelt. Im Förderkonzept weist die Schule nach, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben, Sozialstrukturbedarf und Vorbereitungskurse verbindlich für Sprachförderkurse, Team-Teaching, Förderdiagnostik und Förderplanung sowie Planung, Durchführung und Evaluation gemeinsamen Unterrichts eingesetzt werden.

Regelungen zur Diagnostik und Förderplanung

Die Regelungen zur Diagnostik und Förderplanung wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachexpertinnen und -experten präzisiert. In der BremInBiIV wird von einem weiten Verständnis von Diagnostik ausgegangen. Es werden drei aufeinander aufbauende und ineinandergreifende Handlungsebenen der Diagnostik und der Förderplanung geregelt: die pädagogische Diagnostik, die differenzierte Lernverlaufsdiagnostik und die umfassende sonderpädagogische Förderdiagnostik.

Diagnostische Konferenz

Die Diagnostische Konferenz als Ergebnis eines langjährigen Förderprozesses löst in der Regel das klassische sonderpädagogische Statuierungsverfahren (BremInBiIV § 13, § 25) ab.

Neuregelung von Nachteilsausgleich, Notenschutz und Lernzieldifferenz

Die Ausführungsbestimmungen zu Nachteilsausgleich, Notenschutz und Lernzieldifferenz werden in der BremInBiIV in §§ 15 bis 19 im Detail geregelt. Die Verordnung wird die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (LSR-Erlass in der Fassung vom 01.02.2010) und die Richtlinie zur Gewährung von Notenschutz in Prüfungen und für prüfungsrelevante Leistungen vom 28.03.2019 ablösen.

Die neue Möglichkeit der Lernzieldifferenz nach Förderplanung und Beschluss der Zeugniskonferenz (die jederzeit einberufen werden kann) ermöglicht eine präventive,

individualisierte und passgenaue Förderung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern ohne vorherige sonderpädagogische Statusdiagnostik. Nach § 19 Absatz 3 muss der Förderplan, der die individuelle Anpassung der Standards ausweist, halbjährlich überprüft werden.

Umbenennung der Förderzentren in Bildungs- und Beratungszentren

Die Umbenennung der Förderzentren in „Bildungs- und Beratungszentren“ trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Unterstützungs-, Bildungs- und Beratungsauftrag für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl auf die allgemeinbildenden Schulen als auch auf die eigenen Schulen bezieht. Regelungssystematisch neu hinzu kommt die „Krankenhausschule“, die bisher im § 57 des BremSchulG unter „Ausnahmen“ geregelt war und nun in § 22 Absatz 1 BremSchulG als **„Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit“** verankert ist; dieses wird hier auf Verordnungsebene in § 32 geregelt.

Regelungen für neu zugewanderte Schüler:innen

Neu in die Verordnung aufgenommen werden Regelungen zu neu zugewanderten Schüler:innen, zu den Vorbereitungskursen, den Alphabetisierungskursen, den Abschlussorientierten Klassen und zu den Willkommensschulen. Neu zugewanderte Schüler:innen werden ebenfalls beim Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Neue Bezeichnungen für sonderpädagogische Förderbedarfe

Die Bezeichnungen der sonderpädagogischen Förderbedarfe werden den Bezeichnungen der KMK angepasst. Dies betrifft sowohl den sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Wahrnehmung und Entwicklung“, der in Anlehnung an die KMK in **„sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung“** umbenannt wird, wie auch den sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung, der zum **„sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung“** wird. Die Bezeichnung und Definition der Förderbedarfe sowie der dazugehörigen Förderziele sind unter § 22 zu finden. Im Schülerverzeichnis werden die neuen Bezeichnungen der Förderbedarfe programmiert. Die Formulare und Bescheide zu den sonderpädagogischen Feststellungsverfahren werden aktuell umgearbeitet und angepasst und zeitnah über die Schuldatenplattform SDP zur Verfügung gestellt.

Neuregelung der Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), insbesondere der Bildungsabteilungen

Die neue Struktur der ReBUZ als Beratungs- und als Bildungsabteilungen sowie die seit 2013 hinzugekommenen Aufgaben der ReBUZ werden in den §§ 33 bis 38 neu geregelt. In den §§ 35 und 36 werden die Aufgaben der neuen Bildungsabteilungen und das Zuweisungsverfahren geregelt.

§§ 36 bis 38 der Verordnung ersetzen die Verordnung über das Verfahren zur vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ZuweiReBUZ-VO, in der Fassung vom 4. Mai 2015), die am 1. August 2025 außer Kraft tritt (Artikel 3 der BremInBilV).

Neuregelung des Hausunterrichts

Der moderne Begriff „Mobiler Unterricht“ ersetzt den Begriff „Hausunterricht“ und beschreibt Unterrichtsformen für somatisch erkrankte Kinder und Jugendliche. Der Mobile Unterricht wird in § 32, Absätze 3 bis 5, geregelt.

Sonderpädagogische Statuierung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Verhalten

Die Regelung der EVuP § 11 Absatz 4 „...Anträge auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen ... können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden...“ wird gestrichen.

Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen kann erst nach dem zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 3 nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten in der Schule und zu einem möglichst späten Zeitpunkt im Verlauf der jeweiligen Schullaufbahn gestellt werden. Dem Antrag muss mindestens ein Schuljahr lernzieldifferenter Unterricht mit zugrundeliegendem Förderplan als Teil der Diagnostischen Konferenz vorausgegangen sein. Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler kann der Antrag frühestens im dritten Schuljahr nach der Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule in Deutschland gestellt werden.

Eintragungen im Schülerverzeichnis

Die Schulen finden im Schülerverzeichnis bereits die Möglichkeit, Notenschutz und Nachteilsausgleich einzutragen. Wählen Sie dafür die/den entsprechende:n Schüler:in

aus und klicken Sie auf den Tab „Zeugnis/Laufbahn“. Sie finden die Eintragungsmöglichkeiten unten links.

(Anleitung:

https://fachverfahren.bildung.bremen.de/wiki/Zeugnis_und_Laufbahn_der_Sch%C3%BClerinnen_und_Sch%C3%BCler).

In den nächsten Wochen wird das Referat 15 (Abschnitt 151) bei der Senatorin für Kinder und Bildung zusätzlich weitere Felder zu folgenden Themenbereichen zur Verfügung stellen:

- Förderplan (**alle Schularten**)
- Temporäre Lerngruppen (**Grund- und Oberschulen**)
- Lernzieldifferenz (**Grundschulen, Oberschulen, Bildungs- und Beratungszentren und Bildungsabteilungen der ReBUZ bis einschließlich Jahrgang 8**)

Das Referat 15 (Abschnitt 151) informiert die Schulen per E-Mail, sobald die Programmierungen abgeschlossen sind.

Die Schulen werden angewiesen, für alle betroffenen Schüler:innen in diese Felder einzutragen und die Felder aktuell zu pflegen..

Handreichung Nachteilsausgleich

Die Handreichung Nachteilsausgleich wird im kommenden Schuljahr auf Grundlage der Verordnung überarbeitet und aktualisiert.

Aufhebung vorhandener Richtlinien

Die *Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen* (LSR-Erlass, in der Fassung vom 01.02.2010) und die *Richtlinie zur Gewährung von Notenschutz in Prüfungen und für prüfungsrelevante Leistungen* vom 28.03.2019 werden zum 01.08.2025 aufgehoben.

Außerkräfttreten der Zuweisungsverordnung ReBUZ

Die *Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum* (ZuweiReBUZ-VO) vom 15. Mai 2015 tritt am 1. August 2025 außer Kraft.

Die Verordnung wird im Bremer Schulblatt (<https://www.bildung.bremen.de/bremer-schulblatt-105650>) veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meike Wittenberg
Referentin für Inklusion und
Sonderpädagogik

gez. Xenia Köstergarten
Referentin für Migration und
Interkulturelle Angelegenheiten

Anlage:

Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen
(BremInBiIV)